

# Schutzweg – Verhalten des Fahrzeuglenkers

## § 9 Abs. 2 StVO *Verhalten bei der Annäherung an einen Schutzweg*

Gemäß **§ 9 Abs. 2 StVO 1960** hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem **Schutzweg befindet** oder diesen **erkennbar benutzen will**, das **ungehinderte und ungefährdete Überqueren** der Fahrbahn zu **ermöglichen**.

➔ Einem Fußgänger ist das **ungehinderte und ungefährdete Überqueren** der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn er sich **auf einem Schutzweg befindet** oder **diesen erkennbar benutzen will**.

- Damit wird unbedingter Vorrang des Fußgängers unterstrichen
- Schutzbereich reicht daher u. U. einige Meter über die Schutzwegmarkierung hinaus
- Kein Handzeichen des Fußgängers erforderlich
- Es genügt, dass dessen Absicht objektiv aus Gesamtverhalten erkennbar ist

# Schutzweg – Verhalten des Fahrzeuglenkers

- Hinreichend deutlich: Fußgänger steht rechtwinkelig zum Schutzweg; anders: Fußgänger verweilt längere Zeit ohne ersichtlichen Grund vor dem Schutzweg
- Kurzes Verharren berechtigt nicht zur Annahme, Fußgänger würde Fahrzeug vorbeilassen
- Fußgänger darf allerdings Schutzweg nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker nicht überraschend betreten

**Richtiges Verhalten des Fahrzeuglenkers:** Bei Annäherung Schutzweg genau beobachten und Geschwindigkeit reduzieren. Annäherung so, dass das Fahrzeug erforderlichenfalls vor Schutzweg angehalten werden kann.

**(B 3.31.) Fußgänger, Radfahrer - \*Mehrfachbewertung möglich\***

Fußgängern oder Radfahrern ist das Überqueren des Schutzweges oder der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, wenn sie die Absicht haben, die Fahrbahn zu überqueren.

Mögliche Fehler:

- Ungenügende Sicherungsblicke (**S**)
- Der Fußgänger bzw. Radfahrer wird an der Querung behindert (**S**)
- Grundloses Anhalten bei Schutzweg oder Radfahrerüberfahrt (**L**)

Folgende **Situation 1** wurde aktuell angefragt:

Hat der Fahrzeuglenker sein Fahrzeug auch dann anzuhalten, wenn der Fußgänger bei einem sehr breiten Schutzweg diesen erst beabsichtigt zu betreten oder diesen gerade erst betreten hat?

**Antwort:**

Laut Kommentar *Pürstl*, StVO<sup>15</sup> (2019) § 9 Anm. 6 darf der Fahrzeuglenker weiterfahren, wenn sein **Abstand** von dem bevorrangten Fußgänger **so groß** ist, dass er diesen beim Überqueren des Schutzweges **weder gefährdet noch behindert** (ausreichender Abstand !!)



# Schutzweg – Verhalten des Fahrzeuglenkers

Folgende **Situation 2** wurde vormals angefragt:

Hat der Fahrzeuglenker sein Fahrzeug auch dann noch anzuhalten bzw. weiterhin stehen zu bleiben, wenn ein Fußgänger den Schutzweg soweit passiert hat, dass er sich schon aus der „Einflusssphäre“ des Fahrzeuglenkers entfernt hat?

## Antwort:

Ein vorsichtiges Weiterfahren bzw. (Wieder-) Anfahren des Lenkers ist erlaubt, wenn der Fußgänger dadurch nicht (mehr) behindert oder gefährdet wird (ausreichender Abstand !!).

Unter „**Behinderung**“ versteht die Rechtsprechung, dass der Fußgänger ausweichen oder stehen bleiben muss.

Unter „**Gefährdung**“ ist beispielsweise ein Verhalten zu verstehen, welches dazu führt, dass der Fußgänger in Richtung Fahrbahnrand zurückspringen muss.



**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit**